

Erstmals seit 20 Jahren werden wieder Werke gemeinfrei

Domaine public

Erstmals seit 20 Jahren sind in der Schweiz per Anfang 2014 wieder Werke von Urhebern ins Allgemein- gut («domaine public») gefallen. Was heisst das konkret für die Rechtsnachfolger solcher Urheber? Was bedeutet das für Urheber, die mit freien Werken arbeiten möchten? Im Folgenden werden die zentralen Fragen um die Schutzfrist im Bereich Musik beantwortet.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Urheberrechtsgesetzes am 1. Juli 1993 verlängerte sich in der Schweiz die Schutzfrist von früher 50 Jahren auf heute 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Damit passte sich die Schweiz der Entwicklung in Europa an. Die Schutzfrist von 70 Jahren gilt heute für alle WerkGattungen in der gesamten EU. Begründet wurde die Anpassung der Schutzfrist vor allem mit der gestiegenen Lebenserwartung: Man wollte weiterhin sicherstellen, dass die beiden dem Urheber nachfolgenden Generationen am Urheberrechtsschutz partizipieren können. Anders gesagt: Ein Enkel oder eine Enkelin sollte weiterhin über das künstlerische Schaffen der Grosseltern verfügen dürfen. Konkret bedeutete das, dass alle Werke, deren Urheber 1942 verstorben waren, am 1. Januar 1993 gemeinfrei wurden. Die Werke von Urhebern hingegen, deren Todesdatum ins Jahr 1943 gefallen war, profitierten von der Verlängerung der Frist um 20 Jahre. Das Bundesgericht hat in diesem Zusammenhang entschieden, dass die Verlängerung der Schutzfrist nur für jene Werke gilt, die beim Inkrafttreten des neuen Rechts noch geschützt waren. Auf Werke, die infolge Ablauf der (50-jährigen) Schutzfrist bereits ins Allgemein-

gut gefallen waren, wurde die neue Schutzdauer nicht angewendet. Als Folge der Fristverlängerung wurden in der Schweiz zwei Jahrzehnte lang (1994 bis 2013) keine Werke mehr gemeinfrei. Erst dieses Jahr, genauer am 1. Januar 2014, sind die Werke der 1943 verstorbenen Urheber in die «domaine public» gefallen.

Was ist die Schutzfrist und wie wird sie berechnet?

Das Urheberrechtsgesetz bestimmt: Der Urheber ist der Eigentümer seines Werkes. Ein Werk darf nur veröffentlicht, verbreitet oder verändert werden, wenn sein Urheber damit einverstanden ist. Ein Werk ist urheberrechtlich geschützt, sobald es geschaffen ist. Es bedarf für den Schutz keiner Werkanmeldung bei der SUISA. Der Schutz erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Für die Berechnung der Schutzdauer ist der 31. Dezember des Jahres massgebend, in dem der Urheber verstorben ist. Ist ein Urheber beispielsweise

am 3. April 1951 verstorben, so läuft der Schutz seiner Werke ab dem 31. Dezember 1951 für 70 Jahre weiter, also bis zum 31. Dezember 2021. Erst ab dem 1. Januar 2022 dürfen diese Werke frei verwendet werden (und nicht schon – wie oft irrtümlicherweise angenommen wird – ab dem 4. April 2021).

Haben mehrere Personen ein Musikstück gemeinsam geschrieben, ist es bis 70 Jahre nach dem Tod des zuletzt verstorbenen Urhebers geschützt. Lassen sich die einzelnen Beiträge trennen (z.B. der Text als Gedicht und die Musik als reine Instrumentalfassung), erlischt der Schutz der selbstständig verwendbaren Beiträge 70 Jahre nach dem Tod des jeweiligen Urhebers. So kann es sein, dass das gemeinsam geschaffene Werk noch geschützt ist, einzelne Bestandteile für die selbständige Verwendung jedoch bereits gemeinfrei geworden sind. Bearbeitungen sind selbständig geschützt, sofern die Bearbeitung für sich genommen Werkqualität erreicht, sprich: einen eigenen individuellen Charakter aufweist. Die Schutzfrist bei Bearbeitungen, bei denen das Originalwerk nicht mehr geschützt ist, berechnet sich nach dem Todesdatum des Bearbeiters.

Bei Werken, deren Urheber unbekannt ist, kann man für die Berechnung der Schutzfrist nicht an dessen Todesdatum anknüpfen. Deshalb gilt in solchen Fällen die Schutzfrist von 70 Jahren ab dem Datum der Veröffentlichung. Wird während dieser Frist der Urheber allgemein bekannt, so richtet sich die Schutzfrist wieder nach dem Todesdatum.

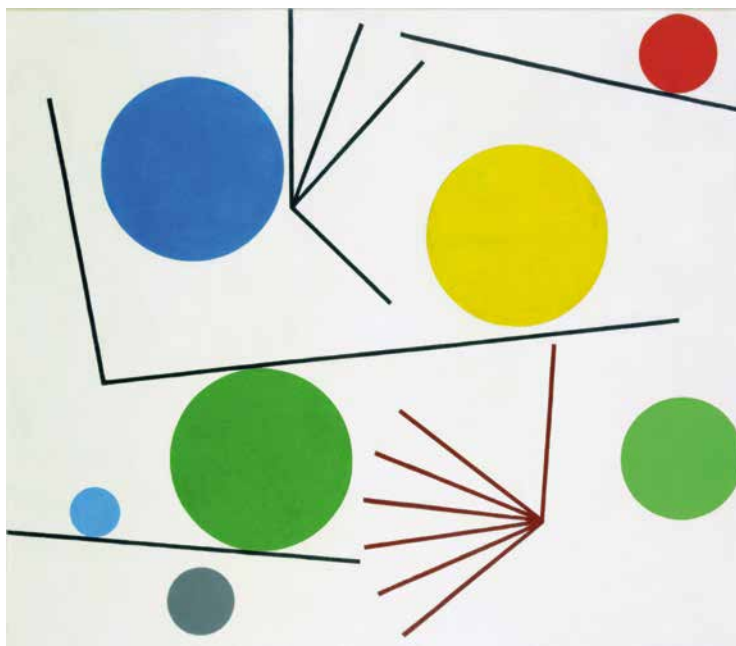
Die Schutzdauer wurde im Interesse der Rechtsklarheit aus mehreren Gründen befristet: Das Interesse der Allgemeinheit am Zugang zu Kulturgut überwiegt nach einer gewissen Zeit die materiellen Interessen der Urheber beziehungsweise von deren Nachkommen. Es macht wenig Sinn, das



Sophie Taeuber-Arp: «Ohne Titel» (Kostumentwurf «Die Infantilen»), um 1925



Sophie Taeuber-Arp: «Personnages», 1926



Sophie Taeuber-Arp: «Cercles et barres», 1934

Urheberpersönlichkeitsrecht bis viele Jahre nach dem Tod des Schöpfers aufrechterhalten. Und nicht zuletzt ist es schwierig, die am Werk Berechtigten nach mehreren Generationen zuverlässig und mit vertretbarem Aufwand ausfindig zu machen.

Was bedeutet der Ablauf der Schutzfrist?

Wenn das Urheberrecht erlischt, werden die Werke des betroffenen Urhebers gemeinfrei, sie fallen in das Allgemeingut («domaine public»). Das bedeutet, dass diese Werke von allen uneingeschränkt genutzt werden dürfen und die Rechtsnachfolger ihre Verbotungsmacht verlieren. Das heisst: Ein Werk darf ohne Einwilligung der Rechtsnachfolger bearbeitet oder mit anderen Werken in Verbindung gebracht werden. Die gemeinfrei gewordenen Werke sind nicht mehr gegen Plagiate oder Beeinträchtigungen der Werkintegrität geschützt. Rechtsnachfolger können sich nicht mehr gegen Änderungen oder Entstellungen eines Werkes zur Wehr setzen.

Gemeinfreie Werke dürfen kostenlos vervielfältigt, aufgeführt und gesendet werden. Das heisst: Die Rechtsnachfolger sind nicht mehr am Umsatz, den ein solches Werk generiert, beteiligt. Davon ausgenommen sind allenfalls gemeinsam geschaffene Werke (siehe vorne im Text). Mit Ablauf der Schutzfrist erlöschen ebenfalls die Verwendungsrechte, die der Urheber an andere Berechtigte (z.B. an einen Verlag) übertragen hatte.

Rechtsnachfolger von Urhebern, die SUISA-Mitglieder sind und deren Werke ins Allgemeingut fallen, werden von der SUISA mit der letzten regulären Abrechnung (der Hauptabrechnung vom Juni des ersten Jahres, in dem die Werke gemeinfrei geworden sind) über den Ablauf der Schutzfrist informiert.

Wie sind Bearbeitungen von gemeinfreien Werken anzumelden?

Wenn jemand die Bearbeitung eines freien Werkes anmelden möchte, muss ein Belegexemplar des neu geschaffenen Werkes (der Bearbeitung) sowie der benutzten Vorlage eingereicht werden, damit die

SUISA die Schutzfähigkeit der Bearbeitung beurteilen kann. Bearbeitungen müssen zwingend Werkteile mit individuellem Charakter enthalten, damit sie eigenständigen Schutz erlangen.

Text: Claudia Kempf und Martin Korrodi

Sophie Taeuber-Arp

Die urheberrechtliche Schutzfrist gilt für alle Kunstgattungen. Eine der wohl bekanntesten Schweizer Künstlerinnen, deren Werke diese Jahr gemeinfrei wurden, ist die 1943 verstorbene Sophie Taeuber-Arp. Die vielseitige und innovative Künstlerin ist auf der aktuellen 50-Franken-Note porträtiert. Das herausragende, überwiegend abstrakte Schaffen der überzeugten Dadaistin kann vom 23.8. bis 16.11.2014 in der Ausstellung «Heute ist Morgen» im Aargauer Kunsthaus in Aarau entdeckt werden. (Iem)